

# Gemeindeverordnung

über die Anleinpflcht von Hunden und die Sauberhaltung der Straßen, Gehwege und Plätze von Hundekot im bebauten Bereich der Gemeinde Mömlingen

Die Gemeinde Mömlingen erlässt auf Grund des Artikel 18 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) i.V.m. Artikel 3 LStVG i.d.F. der Bek vom 13.12.1982, zuletzt geändert am 12.4.2010 (GVBI S. 169) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. neuen Fassung vom 19.02.1987 BGBl I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 BGBl I S. 2353 folgende

## Gemeindeverordnung:

### § 1

#### Verbote, Auflagen

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, sowie die öffentliche Reinlichkeit sind Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Mömlingen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 200 cm Länge zu führen. Die Person, die einen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. Verunreinigungen durch Hundekot sind sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Von öffentlichen Kinderspielplätzen sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

### § 2

#### Begriffsdefinitionen

- (1) Öffentliche Anlagen sind Flächen, welche die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bewachsen sind und gärtnerisch gepflegt werden.
- (2) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielflächen gehören auch Bolzplätze.

Zum Kinderspielplatz gehören auch die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.)

### **§ 3 Ausnahmen**

Von den Verboten des § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde im Dienst
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 1 aufgeführten Vorschriften nicht beachtet.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Mömlingen, 13.12.2011  
Gemeinde Mömlingen

gez.  
Siegfried Scholtka  
Erster Bürgermeister